

- b) die Familienzusammenführung,
- c) Berufsausbildung,
- d) Berufsausübung oder
- e) Studium.

(2) Für Minderjährige sind die Anträge durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.

§3

Die Anträge sind schriftlich bei den Botschaften oder Konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen. In den zuständigen Dienststellen des Paß- und Meldewesens ist eine Antragstellung nur möglich, wenn der Ausländer sich bereits länger als 6 Monate rechtmäßig in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

§4

(1) Zur Antragstellung gehören

- a) ein formgebundener Antrag,
- b) ein amtlicher Nachweis, daß der Antragsteller das Erziehungsrecht für Minderjährige hat, für die er den Antrag mit stellt,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis oder gleichzusetzendes amtliches Dokument des Staates, in dem sein bisheriger Wohnsitz war. Die Beibringung ist nicht erforderlich, wenn sich der Ausländer bereits länger als 6 Monate rechtmäßig in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält,
- d) ein Lebenslauf,
- e) Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes in der Deutschen Demokratischen Republik, Qualifikationen sowie weitere für den Aufenthaltzweck erforderliche Nachweise,
- f) ein Nachweis über angemessenen Wohnraum bzw. Unterkunft in Gemeinschafts- oder Beherbergungsstätten.

(2) Eine Zustimmung des Staates, dessen Staatsbürgerschaft der Antragsteller besitzt, ist nicht erforderlich.

§5

Ein Antrag wird nicht genehmigt, wenn

- a) die innere Sicherheit oder andere wesentliche Belange der Deutschen Demokratischen Republik gefährdet sind,
- b) Handlungen des Antragstellers bekannt werden, die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik als Straftaten verfolgt werden,
- c) der Antragsteller in der Deutschen Demokratischen Republik Aufenthalt hatte und ihm die Genehmigung dafür entzogen, für ungültig erklärt oder er aus der Deutschen Demokratischen Republik ausgewiesen wurde und die eventuelle zeitliche Begrenzung dieser Maßnahmen noch nicht abgelaufen ist,
- d) der Lebensunterhalt und eine angemessene Unterkunft in der Deutschen Demokratischen Republik nicht gesichert sind,
- e) durch den Antragsteller gegen geltende Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen verstoßen wurde.

§6

(1) Der Leiter der zuständigen Dienststelle des Paß- und Meldewesens entscheidet über die Genehmigung zum länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik und über die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Leiter der zuständigen Dienststelle des Ministeriums des Innern entscheidet über die Genehmigung des ständigen Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn das Aufnahmeverfahren im Zentralen Aufnahmeheim durchgeführt wird. Der Leiter der zuständigen Dienststelle des Paß- und Meldewesens entscheidet darüber, wenn das Aufnahmeverfahren am künftigen Wohnort durchgeführt wird.

§7

Zur Vorbereitung der Entscheidung gemäß § 6 Absatz 1 arbeitet der Leiter der zuständigen Dienststelle des Paß- und Meldewesens mit Leitern weiterer Dienststellen und Einrichtungen, wie z. B. dem Leiter des zuständigen Amtes für Arbeit und dem Leiter der Wohnraumlenkung, sowie dem Ausländerbeauftragten zusammen.

§8

(1) Das Aufnahmeverfahren zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik wird durch eine damit beauftragte Dienststelle des Ministeriums des Innern durchgeführt.

(2) Das Aufnahmeverfahren wird am zukünftigen Wohnort durchgeführt, wenn

- a) es sich um Ausländer handelt, die zu Familienangehörigen (Ehepartner, Vater, Mutter, Kind) nachziehen wollen und deren wohnungsmäßige Unterbringung bis zur Entscheidung des Antrages gewährleistet ist,
- b) es sich um hochschwangere oder alleinstehende Frauen mit Kleinkindern oder gebrechliche Personen handelt und die Bereitstellung von Wohnraum und die Versorgung gewährleistet ist,
- c) der Antrag während eines länger befristeten Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik gestellt wurde und es sich dabei um Ausländer handelt, deren wohnungsmäßige Unterbringung bis zur Entscheidung des Antrages gewährleistet ist.

(3) Das Aufnahmeverfahren erstreckt sich auf

- a) die Feststellung der Identität,
- b) die Prüfung der Angaben des Antragstellers sowie das Vorliegen der Gründe gemäß der §§ 2 und 5,
- c) die Vorbereitung der Integration,
- d) die soziale und rechtliche Beratung des Ausländers.

§9

(1) Entscheidungen gemäß § 6 Absatz 1 werden innerhalb von 4 Wochen getroffen. Die Bearbeitungsfrist beginnt am Tag des Eingangs der Antragsunterlagen gemäß § 4 Absatz 1 bei der zuständigen Dienststelle des Paß- und Meldewesens.

(2) Wurde der Antrag durch den Ausländer zulässigerweise in der Deutschen Demokratischen Republik gestellt, gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Antrag als genehmigt, soweit nicht eine andere Genehmigung zum Aufenthalt wirksam ist.

§10

(1) Der länger befristete Aufenthalt wird dem Aufenthaltzweck entsprechend genehmigt. Dazu wird eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gültigkeit bis zu 2 Jahren erteilt, die um jeweils bis zu 2 Jahren verlängert wird.

(2) Wurde der ständige Wohnsitz genehmigt, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(3) Die erteilte Genehmigung zum Aufenthalt wird in den Paß des Ausländers eingetragen.

§H

(1) Die Genehmigung für einen länger befristeten Aufenthalt kann entzogen werden, wenn die Gründe nicht mehr vorliegen.

(2) Die Genehmigung zum ständigen Wohnsitz kann nur entzogen werden, wenn Gründe im Sinne des § 5 von besonderem Gewicht vorliegen.

§12

Anträge auf ständigen Wohnsitz oder länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik können nach erfolgter Ablehnung frühestens nach 6 Monaten erneut gestellt werden.